RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 30. September 1974

zur Änderung der Richtlinie der Kommission vom 26. März 1973 zur Durchführung der Artikel 13 und 14 der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr

(74/508/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr (1), zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (2), der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte (3), insbesondere Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat am 26. März 1973 die Richtlinie zur Durchführung der Artikel 13 und 14 der vorgenannten Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 (4) angenommen und darin in Artikel 7 vorgesehen, daß sie spätestens sechs Monate nach ihrer Bekanntgabe in Kraft tritt.

Die Bekanntgabe erfolgte am 6. April 1973.

Dem Rat liegt seit einiger Zeit ein Vorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie vom 4. März 1969 vor, der darauf abzielt, eine zollrechtliche Gleichstellung der Erzeugnisse zu gewährleisten, die einerseits unmittelbar unter Gewährung von in der Person des Empfängers oder in der besonderen Zweckbestimmung dieser Erzeugnisse begründeten Zollbefreiungen eingeführt werden und die andererseits in der Gemeinschaft aus dem aktiven Veredelungsverkehr hervorgegangen sind und den gleichen Empfänger oder die gleiche Zweckbestimmung haben. Dieser Vorschlag ist besonders für verschiedene bedeutende gemeinschaftliche Industriesektoren von Bedeutung.

Das Inkraftsetzen der genannten Durchführungsrichtlinie zu dem in Artikel 7 vorgesehenen Zeitpunkt würde die Einführung eines Verfahrens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens bedingen, wobei sich dies im Fall der Annahme des Richtlinienvorschlags zur Änderung von Artikel 13 der Richtlinie vom 4. März 1969 für Lieferungen von Erzeugnissen dieser Industriezweige zu den vorstehenden Bedingungen seitens des Inhabers einer Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs als gegenstandslos erweisen würde.

Der Stand der Beratungen über den Richtlinienvorschlag zur Änderung von Artikel 13 läßt nicht zu, diese Änderung in naher Zukunft zu erwarten.

Die den Mitgliedstaaten für das Inkraftsetzen der nach der Durchführungsrichtlinie vom 26. März 1973 erforderlichen Maßnahmen gesetzte Frist ist bereits durch die Richtlinie der Kommission vom 5. Oktober 1973 (5) von sechs auf zwölf Monate verlängert worden. Diese Frist ist durch die Richtlinie der Kommission vom 27. März 1974 (6) bis zum 1. Oktober verlängert worden.

Die vorgenannten Gründe verlangen nunmehr eine Verlängerung dieser Frist bis zum 30. September 1975.

Da keine zustimmende Stellungnahme des Ausschusses für den aktiven Veredelungsverkehr ergangen ist, war die Kommission nicht in der Lage, die von ihr geplanten einschlägigen Vorschriften nach dem Verfahren des Artikels 28 Absatz 3 Buchstabe a) der vorgenannten Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zu erlassen. In Anwendung dieses Artikels 28 Absatz 3 Buchstaben b) und c) hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag über die zu erlassenden Vorschriften unterbreitet. Bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, hat der Rat keinen Beschluß gefaßt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 7 der Richtlinie der Kommission vom 26. März 1973 zur Durchführung der Artikel 13 und 14 der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 26. 3. 1972, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 73 vom 26. 3. 1972, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 120 vom 7. 5. 1973, S. 17.
(5) ABl. Nr. L 297 vom 25. 10. 1973, S. 30.
(6) ABl. Nr. L 108 vom 22. 4. 1974, S. 25.

über den aktiven Veredelungsverkehr erhält folgende Fassung :

„*Artikel 7*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 an nachzukommen."

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. September 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI